

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung
ERGO fürs Sparen (Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung und laufenden Prämien)
Deckung 82317 / Tarifvariante 20041**

Anhang BH13

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 (e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 12.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze nach Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.5 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 16.1 AVB (Grenze für einmalige Zuzahlung) beträgt 2.500 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

2.1 Der **Rechnungszins** für den im klassischen Deckungsstock veranlagten Teil der Deckungsrückstellung beträgt 0 % p.a., das heißt das im klassischen Deckungsstock veranlagte Vermögen kann durch die Gewinnbeteiligung in Höhe der Gesamtverzinsung steigen, Veranlagungsverluste hingegen sind für diesen Teil ausgeschlossen.

2.2 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 7.1 (a) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 6,50 % der Nettoprämiensumme und bei einmaligen Zuzahlungen 5,50 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden in gleicher Höhe über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds / gemanagten Portfolios abhängig.

2.3 Die jährlichen Verwaltungskosten gemäß Punkt 7.1 (b) AVB setzen sich zusammen aus prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten (gemäß 2.3.1 bis 2.3.5), die nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds / gemanagten Portfolios abhängig sind, und vermögensabhängigen Verwaltungskosten (gemäß 2.3.6).

2.3.1 Die jährlichen **prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten** betragen

- a) bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 3,50 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,15 % der Nettoprämiensumme;
- b) bei einmaligen Zuzahlungen 0,15 % der Nettoeinmalprämie;
- c) bei prämiensummenabhängigen Verträgen gemäß Punkt 12 AVB und prämiensummenunabhängigen Verträgen gemäß Punkt 14 AVB 0,15 % der eingezahlten Nettoprämiensumme.

Die Bedeutung der verwendeten Begriffe entnehmen Sie, bitte dem Punkt „Begriffsbestimmungen“ der AVB.

2.3.2 Mindestbetrag der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten

Für Verträge mit laufender Prämienzahlung gilt: Wenn die Berechnung der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten gemäß 2.3.1 a) einen Betrag ergibt, der geringer als 60 Euro ist, dann beträgt dieser Teil der jährlichen Verwaltungskosten 60 Euro.

Für prämiensummenunabhängige Verträge gilt: Ergibt die Berechnung gemäß 2.3.1 c) einen Betrag, der geringer als 36 Euro ist, dann beträgt dieser Teil der jährlichen Verwaltungskosten 36 Euro. Diese Mindestbeträge sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.5 und können sich daher erhöhen oder vermindern.

2.3.3 Höchstbetrag der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten

Für Verträge mit laufender Prämienzahlung gilt: Wenn die Berechnung der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten gemäß 2.3.1 a) einen Betrag ergibt, der höher als 180 Euro ist, dann betragen die jährlichen Verwaltungskosten 180 Euro.

Für prämiensummenunabhängige Verträge gilt: Ergibt die Berechnung gemäß 2.3.1 c) einen Betrag, der höher als 108 Euro ist, dann betragen sie 108 Euro. Diese Höchstbeträge sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.5 und können sich daher erhöhen oder vermindern.

2.3.4 Anwendbarkeit des Mindest- oder Höchstbetrags der prämiensummenabhängigen jährlichen Verwaltungskosten

Ob Ihr Versicherungsvertrag bei Abschluss dem Mindestbetrag oder dem Höchstbetrag der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten unterliegt, entnehmen Sie, bitte, der nachstehenden Tabelle:

	Jährliche prämiensummenabhängige Verwaltungskosten bei Dauer/Monatsprämie			
	50 €	60 €	75 €	100 €
15 Jahre	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,35 €
20 Jahre	60,00 €	60,00 €	60,00 €	75,00 €
25 Jahre	60,00 €	60,00 €	62,74 €	83,65 €
30 Jahre	60,00 €	60,00 €	69,23 €	92,31 €

2.3.5 Wertsicherung der Mindestbeträge und der Höchstbeträge der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten

Die Mindestbeträge (36 Euro, 60 Euro) und Höchstbeträge (108 Euro, 180 Euro) der jährlichen prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten sind wertgesichert. Sie ändern sich in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste endgültige Verbraucherpreisindex 2015 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index jeweils für den Monat Dezember gegenüber der endgültigen Indexzahl für Dezember 2021 (Indexzahl 114,0) verändert.

Eine Erhöhung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember nicht mehr als das Zweieinhalbfache der Indexzahl für Dezember 2021, also nicht mehr als 285,0 beträgt. Eine Verminderung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember um nicht mehr als 20 % der Indexzahl für Dezember 2021 sinkt, also solange die Indexzahl mindestens 91,2 beträgt.

Wir werden eine Erhöhung frühestens im Juli des Folgejahres anwenden. Eine Verminderung erfolgt im Juli des Folgejahres. Im Fall einer Erhöhung werden wir Sie spätestens drei Monate vor Erhöhung auf die geänderten Mindestbeträge oder Höchstbeträge der prämiensummenabhängigen Verwaltungskosten sowie auf die Möglichkeit, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag gemäß Punkt 11 AVB jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen können, hinweisen.

Beispiel, in dem eine Erhöhung unterbleibt: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2023 120,0 beträgt, dann tritt keine Erhöhung ein; wir berechnen weiterhin 60 Euro jährliche prämiensummenabhängige Verwaltungskosten.

Beispiel, in dem eine Erhöhung stattfindet: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die für Dezember 2030 veröffentlichte Indexzahl 342,0 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 auf das Dreifache gestiegen. In diesem Fall erhöht sich die Untergrenze. Wir können daher ab Juli 2031 180 Euro jährliche prämien- bzw. prämiensummenabhängige Verwaltungskosten verrechnen. Die Erhöhung findet daher nur im Fall einer sehr starken Inflation statt.

Beispiel, in dem eine Verringerung unterbleibt: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2023 105 beträgt, dann tritt keine Verringerung ein; wir berechnen weiterhin 60 Euro jährliche prämien- bzw. prämiensummenabhängige Verwaltungskosten.

Beispiel, in dem eine Verringerung stattfindet: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2025 85,5 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 um 25 % gegenüber dem Indexstand vom Dezember 2021 gesunken. In diesem Fall verringert sich ab Juli 2026 die Untergrenze auf 45 Euro, das sind 25 % weniger als 60 Euro.

Die Verringerung findet daher nur im Fall einer starken oder dauerhaften Deflation statt.

Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Wertsicherungsklausel ergebenden Mindest- und Höchstbeträge zu berechnen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die der Wertsicherungsklausel entsprechenden Mindest- und Höchstbeträge zu berechnen.

- 2.3.6 Die jährlichen **vermögensabhängigen Verwaltungskosten** betragen 0,1 % der Deckungsrückstellung.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien) gemäß Punkt 7.1 (c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet.
- 2.5 Bei der rechnerischen Zuordnung von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge gemäß Punkt 7.2 AVB in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 11.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt im 1. bis 5. Versicherungsjahr 2 % des Geldwertes der Deckungsrückstellung einschließlich der erworbenen Gewinnbeteiligung, mindestens jedoch 20 Euro und höchstens 145 Euro. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird kein Rückkaufabzug verrechnet.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen bezüglich Ihrer Veranlagung im klassischen Deckungsstock gemäß Punkt 8 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Wenn und solange die Veranlagung Ihres Versicherungsvertrages ausschließlich in Investmentfonds / gemanagten Portfolios erfolgt und nicht im klassischen Deckungsstock, ist Ihr Versicherungsvertrag nicht gewinnberechtigt. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: N Abrechnungsverband: 2016
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: ergo-versicherung.at/ergo-oesterreich/geschaeftsberichte. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich. Der Gewinnanteil wird in Prozent jenes Teils der Deckungsrückstellung, der im klassischen Deckungsstock veranlagt ist, berechnet. Die Höhe des Gewinnanteilsatzes wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.
- 3.4 Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Gewinn ermitteln wir monatlich aliquot und sammeln ihn im klassischen Deckungsstock verzinslich an. Ab der Gutschrift im klassischen Deckungsstock ist der Gewinnanteil unwiderruflich zugeteilt. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz entspricht dem jeweiligen Gewinnanteilsatz. Der Mindest-Zinssatz (Rechnungszins) für die Verzinsung der Gewinnanteile beträgt 0 %.
- 3.5 Gemäß Punkt 20 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitaleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändert sich der Gewinn- bzw. Abrechnungsverband in den dann aktuellen zum Tarif für die Rentenzahlung gehörigen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband.